

## Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die Studiengänge *"Master of Economics and Politics"* *"Master of Finance"* *"Master of Internet Economics"*

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 26. März 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. März 2003 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 17. Januar 2003 ist die Einrichtung der Masterstudiengänge „Master of Economics and Politics“, „Master of Finance“ und „Master of Internet Economics“ auf viereinhalb Jahre, d.h. bis zum 30. September 2007, befristet.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich,
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

### **II. Zulassung zum Masterstudium**

- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Eingangsprüfungen
- § 7 Ausnahmeregelung
- § 8 Zulassungsantrag

### **III. Organisation der Prüfungen**

- § 9 Gemeinsamer Studienausschuss
- § 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Universitätskooperationen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

### **IV Masterprüfung**

- § 16 Zulassung
- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes
- § 19 Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes
- § 20 Master Thesis
- § 21 Bildung der Gesamtnote

### **V Schlussbestimmungen**

- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde
- § 24 Täuschungsversuch und Entziehung
- § 25 Einsicht in Prüfungsakten, Rechtsmittel
- § 26 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichteten Master-Studiengänge "Master of Economics and Politics" (MEP), „Master of Finance“ (MF) und „Master of Internet Economics“ (MIE).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt gleichermaßen für alle drei Masterstudiengänge. Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge werden durch in Klammern nach- bzw. vorangestellte Abkürzungen der Studiengänge, MEP, MF und MIE gekennzeichnet.

### **§ 2 Ziel der Studiengänge, Zweck der Prüfung**

(1) Ziel dieser drei Studiengänge ist es, Absolventen und Absolventinnen qualifizierter Hochschulstudien an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem qualifizierten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen eines interdisziplinär angelegten Lehrangebots vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten der Ökonomie und Politik unter besonderer Berücksichtigung der ordnungs- und organisationsökonomischen Rahmenbedingungen (MEP), der Finanzmarktökonomie und -mathematik (MF), bzw. der Ökonomie und Informatik des Internets (MIE) zu vermitteln.

Die international orientierten Studiengänge richten sich an besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen einschlägiger Studienfächer (vgl. Zweiter Abschnitt), die ihre Kenntnisse auf hohem akademischen Niveau erweitern und vertiefen wollen.

(2) Die Prüfung zum „Master of Economics and Politics“, zum „Master of Finance“ bzw. zum „Master of Internet Economics“ bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studienganges. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse auf hohem akademischen Niveau erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

### **§ 3 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg jeweils den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im Rahmen des Studiums müssen 120 Kreditpunkte erworben werden, wobei zweistündige Veranstaltungen mit vier Kreditpunkten und vierstündige Veranstaltungen mit sechs Kreditpunkten bewertet werden. Die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ist im Studienplan festgelegt. Die Master Thesis entspricht weiteren 30 Kreditpunkten, die zusätzlich zu den 120 Kreditpunkten erworben werden müssen.

(2) Veranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

## **Zweiter Abschnitt. Zulassung zum Masterstudiengang**

### **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Über die Zulassung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 10) auf Vorschlag des Gemeinsamen Studienausschusses (§ 9). Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(2) Zu den Masterstudiengängen kann zugelassen werden, wer ein qualifiziertes einschlägiges Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein qualifiziertes, und von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium mit deutlich überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat.

(3) Einschlägig im Sinne des Absatz (2) gelten alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge inklusive wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher und wirtschaftsinformatischer Studiengänge für alle drei Masterprogramme. Darüber hinaus gelten für das Masterprogramm MEP politik- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge als einschlägig, für das Masterprogramm MF mathematische und finanzmathematische Studiengänge, für das Masterprogramm MIE Informatik- und informationswissenschaftlichen Studiengänge.

(4) Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Zulassungsvoraussetzung. Sie wird in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) nachgewiesen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss legt auf Vorschlag des gemeinsamen Studienausschusses die für die Zulassung erforderliche Punktzahl fest.

### **§ 6 Eingangsprüfungen**

(1) Von den Bewerbern und Bewerberinnen werden Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie, der ökonomischen Theorie der Politik, sowie der Algebra erwartet.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des gemeinsamen Studienausschusses im Rahmen der Studienplatzvergabe Eingangsprüfungen für einzelne oder alle Masterprogramme festsetzen, insbesondere um das Vorhandensein der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse sicherzustellen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des gemeinsamen Studienausschusses Umfang, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest. Näheres regelt eine entsprechende Satzung über das Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren.

### **§ 7 Ausnahmeregelungen**

(1) Erfüllen Kandidaten und Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss die Voraussetzungen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 nicht, so können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse im Sinne von § 6 Absatz 1 verfügen und es erwartet werden kann, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden. Dazu können mündliche Prüfungen vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss angesetzt werden.

(2) Über die Zulassung in Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Gemeinsamen Studienausschusses.

## **§ 8 Zulassungsantrag**

Die Bewerber und Bewerberinnen beantragen die Zulassung rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters und weisen dabei nach, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt und veröffentlicht rechtzeitig die Antragsfrist für das laufende Jahr.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnis über den Abschluss des Studiums an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bzw. über ein gleichwertiges in- oder ausländisches Studium,
- Ergebnisse des „Test of English as a Foreign Language“, die nicht älter als zwei Jahre alt sein dürfen. Dieser Nachweis kann für Muttersprachler und in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Sprachkenntnisse offensichtlich sind, erlassen werden.
- Gutachten von zwei Hochschullehrern.

## **Dritter Abschnitt. Organisation des Prüfungswesens**

### **§ 9 Gemeinsamer Studienausschuss**

(1) Der Gemeinsame Studienausschuss besteht aus drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaften, einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin der Wirtschaftsinformatik, Telematik oder Informatik und einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin der Mathematik, Politik oder Wirtschaftswissenschaften der Universität Freiburg.

(2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses werden von den essentiell an den Masterprogrammen beteiligten Professoren und Professorinnen aus ihrer Mitte gewählt. Als essentiell beteiligt gelten alle Professoren und Professorinnen, die Veranstaltungen für das erste Kursjahr anbieten, sowie alle Professoren und Professorinnen, die regelmäßig mindestens zwei Kurse für das zweite Kursjahr anbieten.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses können bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin bzw. seine/ihre Stellvertreterin, wobei der/die Vorsitzende ein Mitglied der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sein muss.

(6) Der Gemeinsame Studienausschuss übernimmt die organisatorische Verantwortung für die Studiengänge und bereitet die Entscheidungen der Fakultätsorgane vor. Insbesondere unterbreitet er dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss Vorschläge zur Zulassung der Studenten zu den Masterstudien und zur Bestellung von Prüfern/Prüferinnen. Weiterhin legt er dem Fakultätsrat Vorschläge zur Verteilung von Lehraufträgen und zum Studienplan vor. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung des Masterstudiums und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 10 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für Diplom-Volkswirte der Universität Freiburg zuständig. Dieser Prüfungsausschuss für Diplom-Volkswirte übernimmt die gemeinschaftliche Verantwortung für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät. Der Prüfungsausschuss wird daher als Gemeinsamer Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge und in Kurzform als Gemeinsamer Prüfungsausschuss bezeichnet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den wirtschaftswissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4 oder C3 eingewiesen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner wirtschaftswissenschaftlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können wiedergewählt werden, allerdings nur einmal in nicht unterbrochener Reihenfolge.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Masterprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Aufgaben im Rahmen dieser Prüfungsordnung an den Gemeinsamen Studienausschuss übertragen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 11 Prüfer und Prüferinnen**

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UG, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 UG) sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 UG) berechtigt. Wissenschaftliche Assistentinnen/wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sofern sie mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der entsprechende Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt hat.

Die Ausgabe von Themen für die Master Thesis sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, denen vom entsprechenden Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung eingeräumt wurde, übertragen werden.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Universitätskooperationen**

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Masterstudiengangs im wesentlichen entsprechen.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann im Rahmen von Universitätskooperationen für die Masterprogramme für einzelne Masterstudiengänge die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für regelmäßige Veranstaltungen oder gesamte Kurssequenzen summarisch feststellen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Gesamtnote aus den verbleibenden Noten gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss, im Übrigen von dem/der Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses getroffen. Der/Die Vorsitzende kann diese Aufgabe an den Gemeinsamen Studiausschuss oder dessen Vorsitzenden/Vorsitzende übertragen. Die Anerkennung versagende Entscheidungen sind in jedem Falle vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(7) Der Student/Die Studentin muss einen Antrag auf Anerkennung an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen. Hat der/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses die Befugnis zur Anerkennung an den Gemeinsamen Studiausschuss bzw. dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzende nach Absatz 6 Satz 2 übertragen, so ist der Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Studiausschusses zu stellen. Dieser Antrag muss von einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellten, für dieses Fach zuständigen habilitierten Mitglied oder einem/einer für dieses Fach zuständigen Professor/Professorin der Besoldungsgruppen C3 oder C4 der beteiligten Fakultäten befürwortet werden.

(8) Der Umfang der anzuerkennenden Leistungen darf Leistungen mit der Wertigkeit von insgesamt 60 Kreditpunkte nicht überschreiten. Für die Master Thesis kann nicht eine im Rahmen eines anderen Programms geschriebene Arbeit angerechnet werden. Im Rahmen von Doppelmasterprogrammen oder für an der Universität Freiburg erbrachte Leistungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen beschließen.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. Master Thesis kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(2) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.



(4) Die Note für die Master Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern nach Absatz 2 vergebenen Noten.

(5) Bei der Bildung der nach Absatz 4 zu ermittelnden Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelten Prüfungsnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ist eine schriftliche Prüfung (§§ 18-19) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Termine der Wiederholungsprüfungen werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt. Sind mehr als zwei schriftliche Prüfungen eines Studienabschnittes auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint der Student/die Studentin nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

(2) Ist eine schriftliche Prüfung des ersten Studienabschnittes ein zweites Mal nicht bestanden, so ist der Student/die Studentin auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss im folgenden Jahr in insgesamt maximal zwei Fällen nochmals zur Veranstaltung zugelassen. Dies beinhaltet die Zulassung zur entsprechenden Prüfung und ggfs. zur Wiederholungsprüfung.

(3) Ist eine schriftliche Prüfung des zweiten Studienabschnittes ein zweites Mal nicht bestanden, so ist der Student/die Studentin auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in insgesamt maximal zwei Fällen im folgenden Jahr nochmals zur Veranstaltung zugelassen. Dies beinhaltet die Zulassung zur entsprechenden Prüfung und ggfs. zur Wiederholungsprüfung. Alternativ kann der Student/die Studentin diese Veranstaltungen durch zwei andere Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes ersetzen.

(4) Wird die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Master Thesis mit „nicht ausreichend“ ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen.

### **Vierter Abschnitt. Masterprüfung**

#### **§ 16 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen, der/die die Entscheidung über die Zulassung trifft. Negative Entscheidungen sind vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 5-7 erfüllt,
3. an der Universität Freiburg immatrikuliert und für den entsprechenden Masterstudiengang zugelassen ist und
4. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat.

### **§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes und des zweiten Studienabschnittes gemäß § 19 sowie der Master Thesis gemäß § 20.

(2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Masterprüfung muss drei Jahre nach Zulassung zum Masterstudium abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuss über eine Verlängerung. Tritt der in § 15 Absatz 3 geregelte Fall ein, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zum Ende der Bearbeitungsfrist der Master Thesis.

### **§ 18 Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes**

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst für alle Masterprogramme obligatorische Veranstaltungen zu den Bereichen

- Advanced Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Foundations of Economic Policy
- Econometrics and Statistics
- Computational Economics

sowie eine grundlegende Veranstaltung für den jeweiligen Masterstudiengang, die für Studierende dieses Masterstudiengangs verpflichtend ist.

(2) In den in Abschnitt 1 genannten Veranstaltungen finden zweistündige Klausuren am Ende der Vorlesungszeit statt. Diese Veranstaltungen des ersten Studienabschnittes haben eine Wertigkeit von ca. 54 Kreditpunkten. Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.

(3) Daneben ist die Teilnahme an einem Sprachkurs Deutsch erforderlich. Dieser kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss erlassen werden.

### **§ 19 Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes**

(1) Die Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts bestehen aus schriftlichen Klausuren in mindestens zwölf Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von insgesamt 60 Kreditpunkten. Die Veranstaltungen können aus den im Studienplan festgelegten und in dem Jahr angebotenen Veranstaltungen frei gewählt werden. Einzelheiten bestimmt der Studienplan.

(2) Der Student/Die Studentin muss mindestens ein, kann höchstens aber zwei Seminare belegen. Der Prüfer bestimmt Anzahl und Art der Prüfungsleistungen; werden zwei Prüfungsleistungen erbracht, erhält das Seminar die Wertigkeit von sechs Kreditpunkten, bei einer Prüfungsleistung von vier Kreditpunkten.

(3) Der Student/Die Studentin soll ein studienrelevantes Praktikum während seiner/ihrer Studienzzeit absolvieren. Näheres regelt der Studienplan.

### **§ 20 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zeigen. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Frist einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern. Tritt einer der in § 13 Absätze 3 und 4 beschriebenen Fälle ein, so gilt die Arbeit als nicht vergeben. Ein neues Thema wird nach Wegfall der Berechtigung gemäß § 13 Absätze 3 - 4 vergeben.

(2) Die Master Thesis ist vom Betreuer/ von der Betreuerin und von einem/einer weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer/Prüferin zu bewerten. § 11 Absatz 2 findet Anwendung. Das Thema der Master Thesis muss aus dem Kernbereich des durch das jeweilige Masterprogramm abgedeckten Themenbereiches stammen. Der Student/Die Studentin kann den Betreuer/die Betreuerin, das Fachgebiet und ein Thema vorschlagen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Übernahme des vorgeschlagenen Themas oder Fachgebietes oder die Betreuung durch den vorgeschlagenen Betreuer/ die vorgeschlagene Betreuerin.

(3) Das Thema der Master Thesis wird nach Zulassung zur Prüfung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben.

(4) Die Master Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(5) Bei Einreichung muss der Kandidat/die Kandidatin versichern, dass er/sie die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat.

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote**

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote als das gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Veranstaltungen und der Master Thesis, wobei die Kreditpunkte der Veranstaltungen und der Master Thesis (§ 4 Absatz 1) die Gewichte bilden. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(2) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer im Studienplan festgelegten Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.

(3) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Masterprüfung:

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

## **Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zeugnis**

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten getrennt nach erstem und zweiten Studienabschnitt und das Thema und die gemäß § 14 Absätze 4 - 5 auszuweisende Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **§ 23 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Zeugnis und Urkunde werden in englischer und deutscher Sprache ausgefertigt.

### **§ 24 Täuschungsversuch und Entziehung**

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären. Wird die Prüfung als teilweise nicht bestanden erklärt, muss dem Kandidaten/der Kandidatin die Möglichkeit eingeräumt werden, die fehlenden Prüfungen in angemessenem Zeitraum abzulegen.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit sich zu äußern zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

### **§ 25 Einsicht in Prüfungsakten, Rechtsmittel**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Masterprüfung hat der Student/die Studentin auf Antrag das Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen in der Universität.

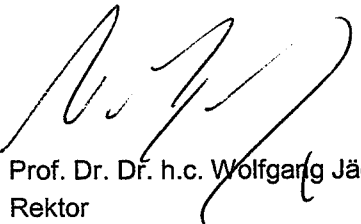
(2) Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Masterprüfung bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich gestellt werden. Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Universität.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Freiburg, den 10. April 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

